

Der neue Entwurf eines Völkerbundspaktes.

Die Einzelheiten des Vorschages von Benesch.

Genf, 18. September.
Der von dem tschechischen Außenminister Benesch im Auftrage der Völkerkommision aufgearbeitete Vorschlag eines Paktes zur gegenseitigen Friedenssicherung ist gegenwärtig noch Gegenstand der internen Beratungen. Der Wortlaut dieses Dokumentes, der im einzelnen noch Abänderungen erfahren wird, ist jedoch jetzt schon bekannt geworden. Im

Borwort des Entwurfs

heißt es:

"Um einen dauerhaften Frieden in der Welt zu gewährleisten und die Sicherheit der Völker, deren Existenzfreiheit oder Gebiet bedroht werden könnte, sowie in dem Wunsche, ein System aufzustellen, das die friedliche Lösung aller Konflikte gestaltet, die ebenfalls zwischen den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft austauschen können, und der Unterdrückung eventueller internationaler Verdreher, sowie ferner in dem Grundsatz, die Herabsetzung und Beschränkung der Mächtigungen, wie sie in Artikel 8 des Völkerbundspaktes vorgesehen ist, zu verwirklichen, erklären die Vertreter der unterzeichneten Staaten, folgende Bestimmungen anzunehmen zu wollen . . ."

Im den nun folgenden

11 Artikeln

ist folgendes niedergelegt: Der Artikel 1 spricht die Verpflichtung zur obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit des ständigen internationalen Gerichtshofes an.

Die Unterzeichner verpflichten sich, alle Konflikte, für die ein Schiedsgerichtshof vorgesehen ist, vor den Rat des Völkerbundes zu bringen und die Artikel 12, 13 und 15 des Völkerbundspaktes durchzuführen.

Der Artikel 12 sagt, daß die Mitglieder ihre Streitfälle, die zum Bruch führen könnten, dem Schiedsgerichtshofes oder einer Untersuchung durch den Rat zu unterstellen haben und in keinem Falle vor Ablauf einer Frist von drei Monaten, nach Fällung des Schiedspruchs oder Erlassung des Urteils des Rates zum Krieg schließen. Wer der Rat als Schiedsgerichtshof wünscht, entscheidet er mit einfacher Stimmenmehrheit. Die interessierten Parteien haben das Recht, in ihrer Angelegenheit im Rat zu sitzen.

Der Völkerbund soll während der Untersuchung des Streitfalles

den Parteien alle Maßnahmen vorschreiben, um einen bewaffneten Konflikt aufzuhalten.

Im Falle unmittelbar drohender Gefahr kann der Rat die Parteien verpflichten, Maßnahmen dagegen zu ergreifen, das der Konflikt sich verschärft oder weiter entwickelt.

Artikel IV sagt: "Um die Durchführung der provisorischen Maßnahmen

zu sichern, die zum Zweck haben, einen Konflikt zu verhindern, und um die genaue Feststellung des Angreifers möglich zu machen, kann der Rat über den zuständigen Gerichtshof aus eigener Initiative oder auf Verlangen einer Partei sofort bei Beginn des Verfahrens oder auch in jedem anderen Augenblick

Arbeitsdienstpflicht.

Von Max Adler.

Die drohende Mehrbelastung der Massen ist automatisch in den Köpfen die Assoziation "Arbeitsarbeit - Arbeitsdienstpflicht" aus. Volkswirte wie "Früchtigung", "Vollgemeinschaft", "Ehrende Produktion", körperlich-sittliche Erziehung der Jungmannschaft" — also lieb und verzagt aus der glorreichen Vorbereitungsepoche, die diesem verschlossenen herrenlichen Degennam der Erprobung voranging — infizieren die geistige Atmosphäre. Noch ist man so berauscht von dem überkommenen fatalen Vorurtheil, daß sich im Reichstag heute mit Leichtigkeit eine Majorität für die Einführung der Arbeitsdienstpflicht zusammenfände. Es ist ja so einfach, anderen das Arbeitsdienstjahr zuzumuten! Wie es eine einfache Sache war, sie im Krieg zu schicken.

Aber die es angeht, finden die Angelegenheit nicht so unkompliziert. Die Jugendbünde protestieren. Das Jugendamt der freien Gewerkschaften in Köln, dem rund 10.000 Mitglieder angehören, hat beschlossen, gegen die geplante Einführung der Arbeitsdienstpflicht den passiven Widerstand zu proklamieren.

Es geht um ein altes zentralistisches Mandat. Im 17. und 18. Jahrhundert rüttelte man die Bettler und Arbeitslosen von den Straßen in die neuen Werkhäuser und Industriebetriebe, um die ökonomische Macht des absolutistischen Staatsgewalt und des aus fiskalischen Gründen von ihr geförderten Unternehmenskapitals im Kampf gegen die konkurrierenden Staaten zu stützen. Nicht etwa, um die Interessen der Menschen und vollgenossenschaftlichen Verbände wahrzunehmen; gegen sie richtete sich ja in erster Linie der Arbeitszwang. Krieg nach innen und außen war die ausgedrochene und heimliche Parole der Arbeitsdienstförderung und Arbeitsdienstpflicht beruhenden monetaristischen Staatswirtschaft. Krieg war das arme Produkt des Industrie-

internationalen Kontrollkommisare entsenden, deren Aufgabe darin besteht, sich zu vergewissern, daß während der ganzen Dauer des Vertrages keine der Parteien Vorbereitungen einer militärischen oder militärischen Mobilisation vornehmen.

Diese Kommissare werden bereits von vornherein durch den Völkerbundsrat bestellt, der auch ihre Tagedordnung aufstellt. Sie sollen aus militärischen und bürgerlichen Sachverständigen bestehen, die noch Lösen erkennen werden, die von den verschiedenen Regierungen aufgestellt werden. Sie müssen wenigstens hinaus acht Tagen, nachdem die zuständige Gerichtsbarkeit die Notwendigkeit einer Kontrolle beschlossen hat, an Ort und Stelle sein."

Im Artikel V heißt es: "Jeder Staat, der seine Streitkrisen nicht durchzählt wird, vom ständigen Internationalen Gerichtshof erlassen, und in den anderen Fällen vom Völkerbundrat mit einsamer Zusammensetzung." Die einzelnen Staaten können außerdem, sobald der Angreifer festgestellt ist, ihre militärischen Streitkräfte gemäß den Verpflichtungen oder in dem von ihnen darüber hinaus für notwendig gehaltenen Umfang ausrichten.

Die Durchführung der Sanktionen darf nicht die Belebung der territorialen oder politischen Unabhängigkeit des Staates des Angreifers mit sich bringen.

Die Unterzeichner verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, an einer

internationalen Abrüstungskonferenz

teilzunehmen, die vom Völkerbund in nächster Zeit einberufen werden soll. Das Programm für die Herabsetzung der Mächtigungen wird dieser Konferenz vom Völkerbundrat vorgelegt werden.

Wenn in einer noch zu bestimmenden Frist

nach dem Inkrafttreten dieses Paktes die Ab-

rüstungskonferenz nicht zusammengetreten ist,

oder der Abrüstungsplan nicht angenommen und durchgeführt ist, gewinnt jede der vertragsschließenden Parteien ihre volle Handlungsfreiheit wieder. Bleibt innerhalb dieser Frist ein Konsult aus, so sollen die hier vorgelegten Bestimmungen voll durchgeführt werden.

Jeder Streitfall befreift die Durchführung oder die Auslegung dieser Protolle wird dem ständigen Internationalen Gerichtshof vorgelegt.

Die befehlenden oder noch zu schaffenden entmilitarisierten Zonen sollen auf Verlangen eines anderen Staates einer vom Völkerbund organisierten Kontrolle unterworfen werden.

Sobald die Ungehorsamkeitsverklärung des Angreifers verklungen ist, werden

Sanktionen

gegen diesen erlassen. In diesen Sanktionen hat jedes Mitglied des Völkerbundes teilzunehmen.

Die Unterzeichner verpflichten sich

einzelnd und gemeinsam, dem angegriffenen und bedrohten Staat zu Hilfe zu kommen und sich gegenseitig durch Abschluß hinsichtlich der Verborgung mit Nachbarn und Nahmengräben aller Art, der Gründung von Kreide- und hinsichtlich der Transporte und des Transitverkehrs zu unterstützen.

Wenn beide im Streit befindlichen Parteien als Angreifer erklärt worden sind, richten sich die Sanktionen gegen jeden der beiden.

Der Völkerbundsrat hat die Befugnis, durch die ständigen Kommissionen, über die er verfügt — wirtschaftliche und Finanzkommission, zeitweilige gemischte Abrüstungskommissionen und ständige beratende Militätkommision — festzustellen zu lassen:

1. Die Aktionspläne zur Durchführung der Blokade gegen den Angreifer.

2. Die Pläne für die wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit zwis-

chen den Manufaktur und des Arbeitshauses, Krieg die Maschine, die ihn aufs Pfaster warf.

Und all die brennende, durch die Furcht vor Hunger und Zuchthaus geschüchte Arbeitswut erhält ihren Anteil von oben her, von den Anstreibern des Abolitionismus und des Privatkapitals, die eifrig daran aus waren, daß jeder Arme sich in dem großen Kapital der Arbeitslosigkeit, und hinsichtlich der Erwerbsverzettelung, indem sie selbst wohlvorbildlich, als Zuschauer und Dirigenten, außerhalb blieben.

Heute droht heute die Gefahr einer allgemeinen Versetzung an die Arbeitspflicht, ohne daß die naturnotwendige Voraussetzung der Gleichberechtigung aller von der Arbeitspflicht zu Erfassenden gegeben wäre. Man hört von sarkastischen Projekten, von der Verarmung riesiger Moor- und Hinterländer, von gemeinnützigen Wohnungen, Eisenbahn-, Kanal- und Brückenbauten, von Verbesserung der Warenherstellung, der Nahrungsmittel und Lebensmittelversorgung, der Kraft und des Stromes, von Verminderung der Einwohner und der Staatsausgaben um von der Erhöhung der Staatsausgaben zu profitieren.

Und über der ganzen industrialistischen Fata Morgana schwelt, als triumphierte Dominante, die Melodie von der überall geistigen Erziehung aller Glieder der Vollgemeinschaft.

Wir kennen die Weise, wie kennen den Test. Läßt erst die Vollgemeinschaft da sein — dann können wir weiter reden!

Wir haben es mit Schaudern erlebt, zu welch ungeheuerlichen Konsequenzen die allgemeine Kriegsdienstpflicht führte: die Masse wurde nach den Schlachtfeldern dirigiert, die Ansichten und wohlwollenden Zuschauer des Unheils hingenziehen sich entweder für den Heimat- und Kappendienst rekrutieren oder bestätigen sich höchstpersönlich als Triumphierte. Soweit sie nicht überhaupt unabschöpfbar waren. Die Unterschiede aber zu berücksichtigen, die sich aus dieser Art von theoretischer Vollgemeinschaft für die Lösung von

sich dem angegriffenen Staat und den Staaten, die ihm zu Hilfe kommen.

Der Rat kann von einzelnen oder von einer Gesamtheit von Staaten (verbündeten Staaten) Verpflichtungen entgegennehmen, die

von vornherein die militärischen Kräfte bestimmen,

die sie für die Durchführung der Sanktionen sofort zur Verfügung stellen müssen.

Die einzelnen Staaten können außerdem, sobald der Angreifer festgestellt ist, ihre militärischen Streitkräfte gemäß den Verpflichtungen oder in dem von ihnen darüber hinaus für notwendig gehaltenen Umfang ausrichten.

Die Unterzeichner verpflichten sich mit ihrer

Unterschrift, an einer

internationalen Abrüstungskonferenz

teilzunehmen, die vom Völkerbund in nächster Zeit einberufen werden soll. Das Programm für die Herabsetzung der Mächtigungen wird dieser Konferenz vom Völkerbundrat vorgelegt werden.

Wenn in einer noch zu bestimmenden Frist

nach dem Inkrafttreten dieses Paktes die Ab-

rüstungskonferenz nicht zusammengetreten ist,

oder der Abrüstungsplan nicht angenommen und durchgeführt ist, gewinnt jede der vertragsschließenden Parteien ihre volle Handlungsfreiheit wieder. Bleibt innerhalb dieser Frist ein Konsult aus, so sollen die hier vorgelegten Bestimmungen voll durchgeführt werden.

Jeder Streitfall befreift die Durchführung oder die Auslegung dieser Protolle wird dem ständigen Internationalen Gerichtshof vorgelegt.

Sobald die Ungehorsamkeitsverklärung des Angreifers verklungen ist, werden

Sanktionen

gegen diesen erlassen. In diesen Sanktionen hat jedes Mitglied des Völkerbundes teilzunehmen.

Die Unterzeichner verpflichten sich

einzelnd und gemeinsam, dem angegriffenen und bedrohten Staat zu Hilfe zu kommen und sich gegenseitig durch Abschluß hinsichtlich der Verborgung mit Nachbarn und Nahmengräben aller Art, der Gründung von Kreide- und hinsichtlich der Transporte und des Transitverkehrs zu unterstützen.

Wenn beide im Streit befindlichen Parteien als Angreifer erklärt worden sind, richten sich die Sanktionen gegen jeden der beiden.

Der Völkerbundsrat hat die Befugnis, durch die ständigen Kommissionen, über die er verfügt — wirtschaftliche und Finanzkommission, zeitweilige gemischte Abrüstungskommissionen und ständige beratende Militätkommision — festzustellen zu lassen:

1. Die Aktionspläne zur Durchführung der Blokade gegen den Angreifer.

2. Die Pläne für die wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit zwis-

chen den Manufaktur und des Arbeitshauses, Krieg die Maschine, die ihn aufs Pfaster warf.

Und all die brennende, durch die Furcht vor Hunger und Zuchthaus geschüchte Arbeitswut erhält ihren Anteil von oben her, von den Anstreibern des Abolitionismus und des Privatkapitals, die eifrig daran aus waren, daß jeder Arme sich in dem großen Kapital der Arbeitslosigkeit, und hinsichtlich der Erwerbsverzettelung, indem sie selbst wohlvorbildlich, als Zuschauer und Dirigenten, außerhalb blieben.

Wenn man wirklich wolle, daß das am Ufer des Generals Sees ausgerichtete Gebäude ein Hort des Friedens sein solle, so müsse noch manches besorgt werden. Wenn man aber alle Gedanken vernachlässigt und über alle die beiseite schieben will, die Müll übt, so läuft man eine sehr schlechte Arbeit und macht eine noch schlechtere Politik.

Der Völkerbund sollte sich nur in dem Falle entwideln, in dem es ihm möglich sei, Glauben in seinen Verband zu erweitern.

Es wäre eine Gefahr, wenn man ihn aufzwingen wollte, falls er sich nicht durchsetzen sollte.

Die Abrüstungskontrolle in den besiegten Ländern.

Der Plan des Völkerbundes.

Das "Journal de Genève" macht folgende Angaben über den von der Militätkommision des Völkerbundes aufgearbeiteten Plan für Kontrolle der Abrüstung in Deutschland, Österreich, Ungarn und Bulgarien:

Sämtliche Nationale, sowie die Nachbarstaaten des zu kontrollierenden Landes haben Vertreter zu bestreiten. Was diesen Vertretern wird der Rat in jedem einzelnen Falle eine Untersuchungskommision ernennen, die ihrerseits eine Unterkommision in das zu kontrollierende Land entsendet. Kein besiegtes Land kann Vertreter in diese Kommision entenden, selbst wenn er als Mitglied des Völkerbundes dazu berechtigt wäre.

"Journal de Genève" glaubt, daß infolgedessen auch die Schweiz als Nachbarstaat Deutschlands ein Mitglied in den Kommissionen hätte. Das Blatt will seinerseits wissen, daß die englischen, italienischen und schwedischen Vertreter in der Militätkommision des Völkerbundes, die dieses Projekt aufarbeitet, mit der Beteiligung von Staaten, die dem Rat nicht angehören, nicht einverstanden gewesen seien.

Borlängt keine Kontrolle durch den Völkerbund.

Genf, 17. September.

Die Völkerbundskommision für militärische Angelegenheiten hatte einen Plan in Aussicht genommen, der die Schaffung eines militärischen Kontrollorgans des Völkerbundes für Bulgarien, Österreich-Ungarn und Deutschland vorahnt. Es stand die Wahrscheinlichkeit, die Kontrolle Deutschlands schon jetzt dem Völkerbund zu übertragen, wenn Deutschland im Völkerbund wäre. Wegen der Haltung der deutschen Regierung hat man den Plan aufgegeben. Es bleibt deshalb das Ergebnis der Kontrolle abzuwarten, ob die Völkerbundskontrolle kommt. Eine entsprechende Entscheidung wird dem Rat in der nächsten Sitzung vorgelegt werden.

Der Verlauf der Kontrolle Deutschlands.

London, 19. September.

Der diplomatische Berichterstatter des "Daily Telegraph" schreibt: Nach Mitteilung der britischen diplomatischen und militärischen Vertreter in Deutschland nehmen die von der interalliierten Kontrollkommision geführten Untersuchungen erstaunlichweise einen sehr glatten Verlauf, wie dies noch nie der Fall gewesen sei. Die Haltung der deutschen Militärbürokratie sei bisher überwiegend offen und höflich gewesen. Es hätte sich kein unerwarteter Zwischenfall ereignet.

Die Räumungsfristen laufen vom 1. September an.

Berlin, 18. September.

Auf Grund des Artikels 3 § 2 der Anlage 3 zu dem Schlupfprotokoll der Londoner Konferenz stellt die Reparationskommision in ihrer Sitzung am 1. September fest, daß die zur

Bedrohung rationeller Ausdeutung in ein technologisch kommerzielles System. Man baute Arbeits-, Waffen- und Zuchthäuser für industrielle Erziehung und hämmerte dem Untertan in Schriften, Predigten und Gelehrten den neu gebildeten Begriff der individuellen Arbeitspflicht ein (wo vorher ein freies Schaffen im Rahmen der organisch erwarteten, naturgegebenen Vollgemeinschaft, ohne Gewalt von oben, ja von vorher verstanden hatte). Golbert war Meister dieser routinierten zentralistischen Verwaltungsmethode, die, aus Europa und Sizilien mitgemacht, das ganze Volkselement und die Volksdenken auf Jahrhunderte hinaus und bis auf diesen Tag industrialistisch verfälscht hat.

Arbeitspflicht bedeutete Verhältnisse der schlechlich-friedlich wirtschaftenden Volksföderation, bedeut